

Leihvertrag

zwischen

Familie Dr. Corinna Schwarz
Rückersdorfer Str. 63
90552 Röthenbach

- nachfolgend Leihgeber genannt-

und

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Leihnehmer genannt-

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer

- als Dauerleihgabe -

Leihzeitraum: mind. 10 Jahre, danach Kündigungsfrist von 6 Monaten

folgende Werke zu den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen zur Verfügung:

- Auflistung 28 Objekte s. Anlage

Der Versicherungswert der Leihgabe wird mit einem Gesamtversicherungswert von

75.000,- € festgesetzt.

Der Leihgeber wünscht, in der Ausstellung nicht genannt zu werden.

§ 2 Leihzeitraum

Der Leihgeber stellt dem Erkenbert-Museum Frankenthal die o.g. Gegenstände für mindestens 10 Jahre als Leihgabe zur Verfügung. Die Gegenstände dürfen für Ausstellungen, Sonderausstellungen und als Leihgaben genutzt werden. Über derartige Sondermaßnahmen soll der Leihgeber informiert werden. Der Leihnehmer kann die Leihgabe jederzeit nach angemessener Vorankündigung (mindestens 6 Monate) zurückgeben. Der Leihgeber kann die Herausgabe der Gegenstände nach Ablauf der Mindestleihfrist und nach angemessener Vorankündigung (mindestens 6 Monate) zurückfordern. Dann ist die Sammlung im Sinne des § 3 auszuhandigen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu. Der Leihnehmer erhält nach Ablauf der Mindestleihrfrist ein optionales Angebot zur Verlängerung der Leihfrist. Sollte der Leihgeber die Sammlung insgesamt oder in Teilen veräußern wollen, wird dem Leihnehmer ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§ 3 Transportbedingungen und Kosten

Der Transport nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird von fachkundigem Personal vorbereitet und begleitet, jegliche Transport-Modalitäten sind im Vorfeld zu vereinbaren. Die Kosten der Transportvorbereitungen und des Transportes der Leihgabe von Frankenthal nach Röthenbach trägt der Leihnehmer.

§ 4 Haftung für die Leihgabe

Der Leihnehmer haftet für die Leihgabe „von Nagel zu Nagel“ und sichert zu, ihr größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden zu bewahren bzw. sie keiner Gefährdung auszusetzen. Die Haftung für die Leihgabe erfolgt für die Dauer der Ausleihe von Nagel zu Nagel. Als Haftungshöchstgrenze gilt der angegebene Wert der Leihgabe.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Die Reinigung der Leihgabe hat sich auf die fachmännisch vorzunehmende Entfernung oberflächlich anhaftender Verschmutzung zu beschränken. Konservatorisch notwendige Maßnahmen, die dem Erhalt und der Ausstellbarkeit der Leihgabe dienen und nicht unter § 8 fallen, dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Leihgeber durchgeführt werden. Die Leihgabe wird im Erkenbert-Museum Frankenthal aufbewahrt, hierbei kann die Sammlung Schwarz in ihrer Gesamtheit oder in Teilen im Wechsel in den Räumen des Museums nach Museumsstandard präsentiert werden. Teile der Leihgabe können unter Einhaltung von Museumsstandards nach Genehmigung durch den Leihgeber auch an andere Ausstellungshäuser für zeitlich befristete Ausstellungen ausgeliehen werden. Die Leihgaben dürfen nur durch fachkundige Beauftragte des Museums bewegt werden. Der Erhaltungszustand der Leihgabe ist vor der Ausleihe an Dritte zu dokumentieren.

§ 6 Schadensfall

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgeber unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung der Leihgabe zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen.

§ 7 Sicherung vor Ansprüchen Dritter

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 8 Sicherung der Leihgabe, Haftungsumfang

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden aufgrund Gesetzes, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Ausleihe oder infolge der Ausleihe zerstört, beschädigt oder verändert wird bzw. abhandenkommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte. Reparaturen von fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden sollen nicht ohne Zustimmung der Leihgeber erfolgen.

Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Wissenschaftliche Forschung

Die Leihgabe kann Personen mit berechtigtem wissenschaftlichem Interesse für Forschungszwecke zur Ansicht in Räumen des Erkenbert-Museums einschließlich Depot zur Verfügung gestellt werden. Die Handhabung liegt ausschließlich bei fachkundigen Beauftragten des Museums. Für wissenschaftliche Publikationen werden die einfachen Nutzungsrechte an Abbildungen der Leihgabe dem/der Autor/in oder dem/der Herausgeber/in eingeräumt.

§ 10 Bild- und Publikationsrechte

Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen der Leihgabe für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt. Die einfachen Nutzungsrechte daran werden zu diesem Zweck dem Erkenbert-Museum Frankenthal übertragen, sie dürfen von diesem an Dritte weitergegeben werden. Insofern der Leihnehmer die Leihgabe für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihgabe in Ausstellungskatalogen zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe des Kataloges keine über die Deckung der Ausstellungs- und Katalogkosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

§ 11 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtswirksame Regelungen zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen.

Leihgeber:

Leihnehmer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

lfd. Nummer	Abbildungsnr.	Bezeichnung	Jahr
01	LB 3	Teller mit Goldrandrelief und Blumen	1757
02	LB 5	zwei Tassen mit Untertassen,	1756/59
03	LB 9	Wöchnerinnen-Terrine Korbre relief	1757
04	LB 10	Teller vom Mannheimer Hofservice	1757
05	LB 11	Tasse mit Unterasse Watteau-Malerei	1760
06	LB 12	Drei Chinesenteller	1759
07	LB 14	Große Bouillontasse mit Teller	1762/70
08	LB 15	Teedose mit Deckel	1762/70
09	LB 16	kleine Schöpfkelle ("Olivenlöffel") Neunteiliges Service mit 6 Tassen mit Untertassen, Kaffeekanne, Teekanne und	1762/70
10	LB 20	Milchkanne	1768/70
11	LB 21	Zuckerdose Watteau-Malerei	1768**
12	LB 24	Kleine kraterförmige Vase mit Relief	1772
13	LB 26	Saucière mit Doppelhenkel, Blumendekor	1175
14	LB 31	Dreieckige Platte mit Blumendekor Zwei Prunkvasen mit Widdermascarons und	1784 oder 1777?
15	LB 32	Puttenmalerei	1785
16	LB 43	Figur Kavalier**	1757-59
17	LB 44	Figur Knabe mit Tschinellen, Lück	1767
18	LB 45	Figur Knabe mit Flöte, Lück	1764
19	LB 46	Figur Knabe mit Dudelsack, Lück	1764
20	LB 52	Figurengruppe Herr und Dame "Die Musik", Lück Figurengruppe Herr und Dame	1771
21	LB 55	"Schauspielkunst", Lück Figurengruppe zwei Kinder mit Lamm, "Meister	1766/75
22	LB 56	der dickköpfigen Kinder"	1773
23	LB 57	Figur Kleiner Kavalier, Bauer	1775

24	LB 58	Figur Mädchen füttert Hühner, "Meister der dickköpfigen Kinder"	1782	
25	LB 59	Figur Knabe füttert Hühner, Meister der dickköpfigen Kinder"	1784	
26	LB 62	Figurengruppe Mutter im Spiel mit zwei Kindern, Melchior	1788	
27	LB 63	Tasse mit Untertasse, blauer Rand, indianische Blumen unterglasurblau	1767/75	
28	LB 64	Tasse mit Untertasse, Goldrand, Blumen bunt	1767/75	Gutenbrunn-Zweibrücken